

112.1

Studienreglement des Studiengangs Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)¹

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung PH FHNW (StuPO) vom 1. Januar 2017 (StuPO) erlässt die Leiterin des Instituts Kindergarten-/Unterstufe das nachfolgende Studienreglement:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)² und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement der PH FHNW die Einzelheiten der Studiengänge des Instituts Kindergarten-/Unterstufe (IKU).

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den erfolgreichen Abschluss der folgenden Studiengänge:

- a. Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) gemäss § 1 Abs. 1 der StuPO,
- b. Erweiterungsstudiengang Kindergarten-/Unterstufe: Stufenerweiterung (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung auf die Schuljahre 1 bis 5).

³ Der Bachelorstudiengang gemäss Abs. 2 lit. a wird auch in folgenden Variante angeboten:

- a. Mit reduziertem Präsenzanteil (Studienvariante Flex): Präzisierende Bestimmungen sind in Anhang D, Flexible Studienvariante des Bachelorstudiengangs Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) festgelegt.
- b. Als Studienvariante Quereinstieg³

⁴ Abweichende Regelungen beim Studiengang gemäss Abs. 2 lit. b werden im vorliegenden Studienreglement bezeichnet und in Anhang C, Erweiterungsstudiengang Kindergarten-/Unterstufe: Stufenerweiterung (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung auf die Schuljahre 1 bis 5) festgesetzt.

¹ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

² Die kursiv und unterstrichen aufgeführten Rechtserlasse sind am Ende dieses Studienreglements aufgeführt.

³ Änderung vom 15. Dezember 2020

⁵ Abweichende Regelungen beim Studiengang gemäss Abs. 3 lit. d werden im vorliegenden Studienreglement bezeichnet und in Anhang F, Studienvariante Quereinstieg des Bachelorstudiengangs Kindergarten- und Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), festgesetzt.

§ 2 Ziele des Studiums

¹ Das Studium vermittelt Wissen und Handlungskompetenzen für das Unterrichten von Schülerinnen und Schülern in den Schuljahren 1 bis 5. Ziel des Studiums ist, Studierende für einen erfolgreichen Berufseinstieg als Lehrpersonen zu qualifizieren und die Basis für ihre weiteren beruflichen Entwicklungen zu legen.

² Auf der Grundlage des EDK-Reglement über Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen sowie mit Blick auf die acht Kompetenzziele des Studiengangs (vgl. Allgemeine Kompetenzziele und Deskriptoren nqf.ch-HS Pädagogische Hochschule FHNW Lehrberufe vom Juli 2013) befähigt das Studium die Diplomierten insbesondere,

- a. den Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder umzusetzen,
- b. den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erkennen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- c. den Sozialisationsverlauf der Kinder zu unterstützen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern, weiteren berufsfeldrelevanten Akteurinnen und Akteuren sowie den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten,
- f. die eigene Arbeit zu evaluieren und darauf aufbauend weitere Professionalisierungsprozesse mittels Weiter- und Zusatzausbildung voranzutreiben,
- g. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten,
- h. die Kompetenzen und Leistungen der Kinder zu beurteilen,
- i. den Übertritt der Kinder vom Kindergarten in die Primarschule zu begleiten und die institutionellen Schnittstellen zwischen Kindergarten und Primarschule produktiv zu gestalten.

§ 3 Studienbeginn

¹ Das Bachelorstudium gemäss § 1 Abs. 2 lit. a beginnt jeweils im Herbstsemester. Studierende, die nach einem Studiengangwechsel oder Hochschulwechsel oder nach längerem Unterbruch ihr Studium am Institut Kindergarten-/Unterstufe fortsetzen möchten, können das Studium auch im Frühjahrssemester aufnehmen.

² Das Stufenerweiterungsstudium gemäss § 1 Abs. 2 lit. b kann sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester aufgenommen werden.

³ Für die Studienvariante Quereinstieg ist der Studienbeginn in Anhang F festgehalten.

⁴ Die Einzelheiten zum Anmelde- und Zulassungsverfahren sind in den Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der PH FHNW geregelt.

§ 4 Zulassung

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Bachelorstudium Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) sind grundsätzlich in § 3 StuPO sowie in den Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW geregelt.

Zusätzlich gelten:

- a. Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Studienberechtigungsausweis:
Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)⁴ sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“)
- b. Für die Ergänzungsprüfung zur Zulassung:
Richtlinien zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe sowie Primarstufe an der PH FHNW
- c. Für die Zulassung zur Studienvariante Quereinstieg:⁵
Die Voraussetzungen sind im entsprechenden Anhang F festgeschrieben.

² Die Zulassung zum Stufenerweiterungsstudiengang gemäss § 1 Abs. 2 lit. b setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und -bewerber über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für den Kindergarten oder die Primarstufe verfügen. Die Einzelheiten sind in Anhang C festgeschrieben.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Das Verfahren zur Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen ist in § 3 Abs. 7ff. StuPO sowie in den einschlägigen Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen geregelt. Für die Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 3 lit. b sind die Anrechnungen zusätzlich im Anhang F präzisiert.

§ 6 Berufseignungsabklärung

¹ Die Berufseignungsabklärung erfolgt durch ein Assessmentverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden definierte, für das Berufsfeld relevante, persönliche Dispositionen überprüft.

² Die Berufseignungsabklärung ist von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern bzw. von allen Studierenden des regulären Bachelorstudiengangs gemäss § 1 Abs. 2 lit. a vor dem ersten Praktikum zu absolvieren. Bei der Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 3 lit. b ist der Zeitpunkt der Berufseignungsabklärung in Anhang F festgelegt.

⁴ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

⁵ Änderung vom 15. Dezember 2020

³ Die Einzelheiten werden in § 3^{bis} StuPO sowie in den Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren und in den Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und –bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis (Admission sur Dossier) geregelt.

§ 7 Studiendauer

¹ Der Bachelorstudiengang gemäss § 1 Abs. 2 lit. a kann in Vollzeit- oder Teilzeit absolviert werden.

² Die Regelstudiendauer für Studierende des Bachelorstudiengangs beträgt 6 Semester. Die maximal zulässige Studiendauer umfasst 12 Semester. Weitere Bestimmungen sind in § 6 StuPO geregelt.

³ Für Studierende im Stufenerweiterungsstudiengang beträgt die maximal zulässige Studiendauer 6 Semester.

⁴ Über Gesuche betreffend Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer entscheidet die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator.

⁵ Bei der Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 3 lit. b ist die Studiendauer in Anhang F festgesetzt.

§ 8 Studienaufbau

¹ Der Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) umfasst folgende Studienbereiche, Studienelemente und Studienschwerpunkte:

Studienbereiche

Erziehungswissenschaften	34	ECTS-Punkte
Fachdidaktiken	32	ECTS-Punkte
Fachwissenschaften	34	ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	48	ECTS-Punkte

Studienelemente

Einführungsveranstaltung	2	ECTS-Punkte ⁶
Forschung und Entwicklung	6	ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	12	ECTS-Punkte

⁶ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt für Studierende ab Studienbeginn Herbstsemester 2019. Studierenden mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 wird die Einführungsveranstaltung nicht kreditiert.

Studienschwerpunkte

Individueller Studienschwerpunkt	6	ECTS-Punkte
Institutsspezifischer Studienschwerpunkt (TU ⁷)	6 ⁸	ECTS-Punkte
Total	180	ECTS-Punkte

² Der Bachelorstudiengang gliedert sich in ein Grundstudium (60 ECTS-Punkte) und ein Hauptstudium (120 ECTS-Punkte). Es werden Module studiert, die durch thematische und/oder disziplinäre und studienbereichsbezogene Modulgruppen strukturiert sind.

³ Der Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) ist ein Generalistinnen-, Generalisten-Studium und befähigt zum Unterrichten in den Fächern Ästhetische Bildung (Bildnerisches und Technisches Gestalten), Bewegungsförderung und Sport, Deutsch, Mathematik, Musik und Natur, Mensch, Gesellschaft. Alle Modulgruppen aus den oben aufgeführten Studienbereichen, die Studienelemente und die Studienschwerpunkte müssen erfolgreich absolviert werden, um das Studium abschliessen zu können.

⁴ Die Module des Grund- und Hauptstudiums sind im *Anhang A, Studienplan Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe* dargestellt und in *Anhang B, Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Studiengang Kindergarten-/Unterstufe* detailliert beschrieben.

⁵ Die Zusammenstellung des Studienverlaufs gestalten die Studierenden in eigener Verantwortung. Dabei beachten sie die Bestimmungen zur Berufseignungsabklärung (§ 6), zum Besuch der Module im Hauptstudium (§ 8 Abs. 6) sowie zur fristgerechten Belegung von Modulen und Individuellen Arbeitsleistungen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO und den *Richtlinien Veranstaltungsbelegung und Abmeldung nach Studienbeginn*.

⁶ Die Studienbereiche und Studienelemente der Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 3 lit. b sind im *Anhang F* geregelt. Die Module des Grund- und Hauptstudiums sind im Studienkonzept Studienvariante Quereinstieg Kindergarten-/Unterstufe⁹ dargestellt und in *Anhang G, Modul- und Modulgruppenbeschreibung Studienvariante Kindergarten-/Unterstufe* detailliert beschrieben.

⁷ Innerhalb einer Modulgruppe können die Module des Hauptstudiums nur besucht werden, wenn das entsprechende Modul im Grundstudium erfolgreich absolviert wurde. Den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses im Grundstudium erbringen die Studierenden in den Modulen des Hauptstudiums durch Vorlage des Leistungsausweises bis zur 6. Semesterwoche nach Semesterbeginn. Danach führt ein fehlender Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls im Grundstudium zur Abmeldung im korrespondierenden Modul des Hauptstudiums.

⁷ TU = Transversales Unterrichten

⁸ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt für Studierende ab Studienbeginn Herbstsemester 2019. Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 absolvieren im Institutsspezifischen Studienschwerpunkt (TU) wie bisher 8 ECTS-Punkte, zwei Lehrveranstaltungen à 2 ECTS-Punkten und eine IAL im TU à 4 ECTS-Punkten.

⁹ Link unter <https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/quereinstieg-wissenswertes/media/quereinstieg-kindergarten-unterstufe-studienkonzept-ph-fhnw>

⁸ Im Hauptstudium des regulären Bachelorstudiengangs sind in den einzelnen Studienbereichen und im Institutsspezifischen Studienschwerpunkt im Umfang von 30 ECTS-Punkten folgende Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) zu erbringen:

Erziehungswissenschaften	1 IAL à 2 ECTS-Punkte und 1 IAL à 4 ECTS-Punkte
Fachdidaktiken	2 IAL à 2 ECTS-Punkte und 1 IAL à 4 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften	2 IAL à 2 ECTS-Punkte und 1 IAL à 4 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 4 ECTS-Punkte
Institutsspezifischer Studienschwerpunkt (TU)	1 IAL à 2 ECTS-Punkte ¹⁰

⁹ Die Wahl der IAL hat folgenden Grundsätzen zu folgen:

- a. Studienbereich Erziehungswissenschaften: Aus den vier Modulgruppen sind in zwei unterschiedlichen Modulgruppen insgesamt zwei IAL (eine IAL à 2 ECTS-Punkte, eine IAL à 4 ECTS-Punkte) erfolgreich zu absolvieren.
- b. Studienbereiche Fachdidaktiken und Fachwissenschaften:
 - i) In jedem Fach (Ästhetische Bildung [Bildnerisches und Technisches Gestalten], Bewegungsförderung und Sport, Deutsch, Mathematik, Musik und Natur, Mensch, Gesellschaft) ist jeweils eine IAL zu erbringen.
 - ii) Die Verteilung des Umfangs der IAL über die Fächer obliegt den Studierenden unter der Auflage, die unter § 10 Abs. 6 festgelegt ist.
 - iii) Die freie Kombination wird eingeschränkt durch die Vorgabe, dass eine IAL (entweder à 4 ECTS-Punkten oder à 2 ECTS-Punkten) in der Modulgruppe Fachdidaktik Bewegungsförderung und Sport absolviert wird, da dieses Fach im Hauptstudium ausschliesslich in der Fachdidaktik angeboten wird.
- c. Studienbereich Berufspraktische Studien: Die IAL mit einem Umfang von 4 ECTS-Punkten ist obligatorisch zu absolvieren.
- d. Institutsspezifischer Studienschwerpunkt: Die IAL mit einem Umfang von 2 ECTS-Punkten¹¹ ist obligatorisch zu absolvieren.

¹⁰ Die Bestimmungen zu den IAL für Studierende der Studienvariante Quereinstieg sind im Anhang F geregelt.

¹¹ Studierende des Stufenerweiterungsstudiengangs gemäss § 1 Abs. 2 lit. b absolvieren die Module bzw. Modulgruppen gemäss Anhang C.

§ 9 Individueller Studienschwerpunkt

¹ Der Individuelle Studienschwerpunkt gemäss § 8 Abs. 1 ist ein Wahlpflichtbereich.

¹⁰ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt nur für Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2019. Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 absolvieren im Institutsspezifischen Studienschwerpunkt (TU) eine IAL à 4 ECTS-Punkte.

¹¹ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt nur für Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2019. Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 absolvieren im Institutsspezifischen Studienschwerpunkt (TU) eine IAL à 4 ECTS-Punkte.

² Die Studierenden des regulären Bachelorstudiengangs wählen im Hauptstudium einen Individuellen Studienschwerpunkt in der Regel bei einer Professur in den Studienbereichen Erziehungswissenschaften oder Fachdidaktiken / Fachwissenschaften. Der Individuelle Studienschwerpunkt dient der disziplinären oder themen- bzw. projektbezogenen Vertiefung und besteht aus drei zusätzlichen, frei wählbaren Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (6 ECTS-Punkte).

³ Darüber hinaus kann der Individuelle Studienschwerpunkt studiengangübergreifend auch im Bereich der Kulturvermittlung (Vermittlung der Künste und Theaterpädagogik) oder im Bereich der Forschung und Entwicklung (Forschungsateliers) gesetzt werden.

⁴ Die Kreditpunkte für den Individuellen Studienschwerpunkt werden dem Studienbereich resp. Studienelement zugeordnet, in dem die Leistungen absolviert wurden. Die Leistungen im Bereich Kulturvermittlung und Theaterpädagogik werden dem Studienbereich Fachdidaktik zugeordnet und diejenigen im Bereich Forschung dem Studienelement Forschung und Entwicklung.¹²

§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise werden entweder im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder als Individuelle Arbeitsleistung (IAL) im Hauptstudium als Modul einer Modulgruppe erbracht.

² Die Grundsätze zur Bewertung von Leistungsnachweisen sind in § 7 Abs. 4 StuPO geregelt.

³ Bestandene Leistungsnachweise sind die Voraussetzung für die Kreditierung der Module. Die Leistungsnachweise, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht werden, werden in der 6er-Skala, jene im Hauptstudium in der 2er-Skala bewertet. Die Bewertung der Leistungsnachweise der Mentorate und Reflexionsseminare in den Berufspraktischen Studien erfolgt auch im Grundstudium in der 2er-Skala. Die Bewertung des Leistungsnachweises in der Einführungsveranstaltung¹³ erfolgt ebenfalls in der 2er-Skala. Die Bewertung der Individuellen Arbeitsleistungen (IAL) sowie der Bachelorarbeit erfolgt in der 6er-Skala.

⁴ Kann ein Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO nicht erbracht werden, wird in der Regel ein Nachholtermin festgelegt. Die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent legt in Absprache mit der zuständigen Professorin, dem zuständigen Professor Termin und Bedingungen schriftlich fest. Ist eine Teilnahme am festgelegten Nachholtermin erneut aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO nicht möglich, erfolgt eine Abmeldung vom entsprechenden Modul und dieses muss erneut belegt werden.¹⁴

⁵ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 13 StuPO müssen einmal wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Studierenden. Dazu wird das Modul als Ganzes erneut absolviert. Die Wiederholungsmodalitäten für die Studienvariante Quereinstieg werden im Anhang F festgelegt.

¹² Ergänzung vom 17. Januar 2018

¹³ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt nur für Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2019. Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 absolvieren keinen Leistungsnachweis im Rahmen der Einführungsveranstaltung.

¹⁴ Ergänzung vom 17. Januar 2018

⁶ Wird im Grundstudium ein Modul in Teilmodulen angeboten, gilt das Modul als erfüllt, wenn der Mittelwert aus den Bewertungen beider Teilmodule eine genügende Note ergibt. Ist die Gesamtnote des Moduls ungenügend, kann höchstens ein Teilmodul wiederholt werden. Ist die Gesamtnote des Moduls auch nach der Wiederholung des Teilmoduls ungenügend, führt dies zum Ausschluss aus dem Studium.

⁷ Wird eine Individuelle Arbeitsleistung (IAL) nicht erfolgreich abgeschlossen, muss die Wiederholung in derselben Modulgruppe erbracht werden.

⁸ Die Bestimmungen zur Bewertung der Bachelorarbeit sind in den Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten geregelt.

§ 11 Diplomnote und Diplomierung

¹ Im Diplomzeugnis werden die Noten der nachfolgend aufgeführten Studienbereiche, des Studienelements F&E, der Bachelorarbeit und des Institutsspezifischen Studienschwerpunkts aufgeführt.¹⁵

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ¹⁶
Erziehungswissenschaften	34	[Note]	34/172
Fachwissenschaften	34	[Note]	34/172
Fachdidaktiken	32	[Note]	32/172
Berufspraktische Studien	48	[Note]	48/172
Forschung & Entwicklung	6	[Note]	6/172
Bachelorarbeit	12	[Note]	12/172
Institutsspezifischer Studienschwerpunkt (TU)	6 ¹⁷	[Note]	6/172

² Die gemäss Abs. 1 ausgewiesenen Noten werden wie folgt berechnet:

- a. Studienbereich Erziehungswissenschaften:
 - i) Für das Grundstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium in Erziehungswissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

¹⁵ Änderung vom 17. Januar 2018

¹⁶ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Bezugsgrösse ist 172 ECTS-Punkte, da der Individuelle Schwerpunkt (6 ECTS-Punkte) und die Einführungsveranstaltung nicht benotet sind. Bei Studierenden mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 werden als Bezugsgrösse 174 ECTS-Punkte verwendet, da diese im Rahmen des institutsspezifischen Studienschwerpunktes (TU) 8 statt 6 ECTS-Punkte absolvieren. Die Einführungsveranstaltung wird für diese Studierenden nicht kreditiert.

¹⁷ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt nur für Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2019. Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 absolvieren im Rahmen des institutsspezifischen Studienschwerpunktes (TU) 8 ECTS-Punkte.

- ii) Für das Hauptstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Hauptstudium in Erziehungswissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - iii) Die Gesamtnote für Erziehungswissenschaften ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit Faktor 0.5, mit der Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- b. Die Gesamtnote für den Studienbereich Fachwissenschaften wird analog zu lit. a. berechnet.
 - c. Die Gesamtnote für den Studienbereich Fachdidaktiken wird analog zu lit. a. berechnet.
 - d. Die Gesamtnote für den Studienbereich Berufspraktische Studien ergibt sich aus der Note der Individuellen Arbeitsleistung.
 - e. Die Gesamtnote für das Studienelement Forschung und Entwicklung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die dort im Grundstudium erworben worden sind. Diese Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - f. Die Gesamtnote für das Studienelement Bachelorarbeit ergibt sich auch der Note der Bachelorarbeit.
 - g. Die Gesamtnote für den Institutsspezifischen Studienschwerpunkt ergibt sich aus der Note der Individuellen Arbeitsleistung.

³ Im Diplomzeugnis wird zudem der Titel der Bachelorarbeit aufgeführt und es wird angegeben, wo der Individuelle Studienschwerpunkt gelegt worden ist.

⁴ Abweichende Bestimmungen zur Diplomnote für die Studienvariante Quereinstieg sind im Anhang F geregelt.

§ 12 Anmeldung zur Diplomierung

¹ Die Studierenden aller Studiengänge melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Voraussetzungen für die Diplomierung sind in § 8 Abs. 1 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt. Abweichende Bestimmungen zur Anmeldung zur Diplomierung sind in Anhang F festgelegt.

² Die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator entscheidet in Zweifelsfällen, ob die Voraussetzungen für die Diplomierung gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

§ 13 Studienabschluss und Titel

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird das Lehrdiplom EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen ausgestellt und der akademische Titel eines "Bachelor of Arts FHNW in Pre-Primary and Primary Education" vergeben.

² Das Stufenerweiterungsstudium gemäss § 1 Abs. 2 lit. b wird mit Lehrdiplom und Titel gemäss Anhang C abgeschlossen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren sind in § 14 und § 15 StuPO sowie in den Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren geregelt.¹⁸

² 19

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2017 in Kraft.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 im Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und im Stufenerweiterungsstudiengang (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung auf die Schuljahre 1 bis 5) gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

¹ Ausgenommen von diesem Studienreglement sind gestützt auf § 16 Abs. 3 StuPO alle Studierenden, die mit Ausnahme der Bachelorarbeit und/oder der Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 (StuPO vom 1. September 2015) alle weiteren nach bisherigem Recht für die Diplomierung notwendigen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 StuPO vom 1. September 2015) bis zum 31. August 2017 erfolgreich erbracht haben. Sie schliessen ihr Studium noch gemäss StuPO vom 1. September 2015 ab.

² Für alle anderen Studierende im Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe und im Stufenerweiterungsstudium, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, gelten die in § 16 Abs. 4 StuPO vom 1. Januar 2017 festgelegten Prinzipien:

- a. Alle bis zum 31. August 2017 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumfänglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a StuPO vom 1. September 2015, deren Bewertung am 31. August 2017 noch offen ist, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.

³ Studierende gemäss Abs. 2, welche die Berufseignungsabklärung gemäss § 5 Abs. 3 StuPO vom 1. September 2015 erfolgreich absolviert haben, müssen keine Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren gemäss § 6 absolvieren.

⁴ Studierende gemäss Abs. 2 gelten als Studierende im Hauptstudium und erbringen ihre Leistungsnachweise in Modulgruppen und Modulen gemäss § 8, 9 und 10 unter Berücksichtigung von Anhang E, Äquivalenzregelung Studiengang Kindergarten-/Unterstufe. Sofern Anhang E dies vorsieht, müssen zusätzlich noch einzelne Module aus dem Grundstudium belegt werden.

¹⁸ Änderung per 1. Februar 2021

¹⁹ Aufgehoben per 1. Februar 2021

⁵ Wenn Anrechnungen gemäss Anhang E im Bereich Individueller Studienschwerpunkt erfolgen, können die Module im Bereich Kulturvermittlung und Theaterpädagogik sowie Forschung (Forschungsateliers) nicht belegt werden.

⁶ Module, die bis zum 31. August 2017 nicht bestanden sind, werden bei der Festlegung der noch zu absolvierenden Studienleistungen nicht berücksichtigt. Eine Wiederholung des entsprechenden Moduls gemäss bisherigem Studienprogramm ist unter Vorbehalt von Abs. 8 nicht möglich. Es ist ein entsprechendes neues Modul gemäss Anhang E zu belegen. Dieses kann ein Mal wiederholt werden. Handelt es sich um wiederholte Module, die bis zum 31. August 2017 absolviert und nicht bestanden wurden, so erfolgt der Ausschluss gemäss § 8 Abs. 6 StuPO vom 1. September 2015.

⁷ Die Wiederholung von bis zum 31. August 2017 nicht bestandenen bzw. gemäss § 7 Abs. 15 StuPO vom 1. September 2015 aus wichtigen Gründen nicht erbrachten Leistungsnachweisen (§ 7 Abs. 6 lit. a StuPO vom 1. September 2015) erfolgt in der Regel gemäss den Bestimmungen zum Belegungszeitpunkt. Bei nicht bestandener Wiederholung dieser Leistungsnachweise erfolgt der Ausschluss gemäss § 8 Abs. 6 StuPO vom 1. September 2015.

⁸ Die Modalitäten für eine Wiederholung eines vor dem 1. September 2017 absolvierten Praktikums werden durch die Professur für Professionsentwicklung des Instituts Kindergarten-/Unterstufe festgelegt.

⁹ Sind diese Übergangsregelungen aufgrund besonderer Umstände so nicht anwendbar, dass die Anforderungen dieses Studienreglements erfüllt werden können, so trifft die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator sinngemäss eine Einzelfallregelung.

¹⁰ Studierende gemäss Abs. 2, die sich zur Diplomierung anmelden, müssen die Anforderungen dieser Übergangsbestimmung erfüllen.

¹¹ Studierenden gemäss Abs. 2 wird keine Diplomnote ausgestellt. Auf Antrag kann eine solche bei der Zentralen Studienadministration verlangt werden, wobei diese gemäss § 11 berechnet wird.²⁰

Erlassen von

Solothurn, 31. August 2021

Ort, Datum



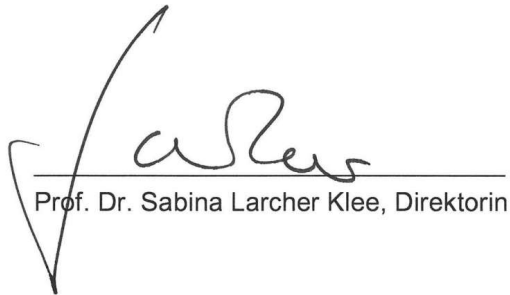
Prof. Dr. Christine Künzli, Institutsleiterin

²⁰ Ergänzung vom 17. Januar 2018

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

Anhänge zum Studienreglement

Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Studienreglements.

- A Studienplan Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (reguläre und flexible Studienvariante)
- B Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (reguläre und flexible Studienvariante)
- C Erweiterungsstudiengang Kindergarten-/Unterstufe: Stufenerweiterung (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung auf die Schuljahre 1 bis 5)
- D Studienvariante Flex des Bachelorstudiengangs Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)
- E Äquivalenzregelung Studiengang Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)
- F Studienvariante Quereinstieg des Bachelorstudiengangs Kindergarten- und Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)
- G Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Studienvariante Quereinstieg Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe

Änderungen dieser rechtlichen Bestimmungen werden von der Institutsleiterin / dem Institutsleiter erlassen und von der Direktorin / dem Direktor genehmigt.

Weitere studiengangübergreifende Erlasse

1. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW) vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.01)*
2. *Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.02)*
3. *EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10)*
4. *Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.07)*
5. *Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis (Admission sur Dossier) vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.03)*
6. *Richtlinien zur Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik für die Zulassung zu den Studiengängen Kindergarten-/ Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe an der PH FHNW (Nr. 111.1.06)*
7. *Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.08)*
8. *Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. Januar 2018 (Nr. 111.1.13)*
9. *Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.11)*
10. *Allgemeine Kompetenzziele und Deskriptoren nqf.ch-HS Pädagogische Hochschule FHNW Lehrberufe vom Juli 2013*
11. *Richtlinien Veranstaltungsbelegung und -abmeldung vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.09)*
12. *Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.14)*